

Landkreis Teltow-Fläming

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde



Dezernat III
Umweltamt
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail: wasserbodenabfall@teltow-flaeming.de
Stand:

Frau Bayarsaikhan
03371 608 2413
1. September 2023

Merkblatt

Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen

Inhalt

1. Baustelleneinrichtung, Abfallvermeidung und Getrennthaltung	2
a. Baustelleneinrichtung.....	2
b. Durchführung der Bauarbeiten	2
c. Abfallvermeidung und Pflicht zur Getrennthaltung	3
2. Mineralische Abfälle zur Verwertung.....	4
a. Schadstofffreier und unbelasteter Bodenaushub (Erdaushub)	5
b. Unbelasteter Bauschutt.....	5
c. Baustellenabfälle.....	6
d. Mineralischer Straßenaufbruch	6
e. Bitumenhaltiger Straßenaufbruch.....	6
f. Grünabfälle und unbelastetes Holz	6
g. Leichtverpackungen aus Metallen, Kunst- und Verbundstoffen sowie Papier, Pappe und Karton	6
h. Altmetalle	6
i. Gefährliche Abfälle.....	6
3. Abfälle zur Beseitigung	7
a. Bodenaushub (Erdaushub) mit schädlichen Verunreinigungen	7
b. Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen.....	7
c. Teerhaltiger Straßenaufbruch	7
d. Asbest.....	7
e. Künstliche Mineralfaser.....	7
4. Nachweisführung, Abfallbeförderung, Überwachung	8
a. Nachweisführung	8
b. Abfallbeförderung.....	8
c. Überwachung.....	8
5. Altlasten.....	9

1. Baustelleneinrichtung, Abfallvermeidung und Getrennthaltung

a. Baustelleneinrichtung

Beim Abbruch, Rückbau oder der Sanierung von baulichen Anlagen fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und Materialien an. Die Beteiligten einer Bau- und Abbruchmaßnahme müssen verschiedene abfallrechtliche Vorschriften beachten. Bereits im Vorfeld von Bau- und Abbruchmaßnahmen kommen auf den Bauherrn als (späteren) Abfallerzeuger verschiedene Aufgaben zu, um eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung von anfallenden Bau- und Abbruchabfällen zu gewährleisten. So werden beispielsweise eine historische Erkundung zum Grundstück, eine Gebäudeschadstoffermittlung sowie die Vorbereitung eines Rückbau- und Entsorgungskonzepts (Bestandsaufnahme, Stoffstromplanung, Anforderung an selektiven Rückbau, Getrennthaltungspflichten,) erforderlich. Das Konzept soll die erkundeten Schadstoffe, Abfallmengen, Abfallarten erfassen sowie geeignete Entsorgungswege aufzeigen und ist auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen. Hierfür kann eine [Vorlage](#) genutzt werden.

Vor Beginn von Bau- und Abbruchmaßnahmen muss festgestellt werden, ob und welche Schadstoffe (zum Beispiel Asbest, künstliche Mineralfasern, Dachpappen) in den Gebäudeteilen vorhanden sind. Dies stellt zum einen sicher, dass zuerst gefährliche Bestandteile aus dem Gebäude entfernt werden können. Zum anderen kann eine Getrennthaltung von gefährlichen Abfällen mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen beziehungsweise mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien gewährleistet werden. Hierzu müssen auf der Baustelle Konzepte für den Transport der Abfälle zu Sammelbehältern, die getrennte Sammlung und den Abtransport, sowie dementsprechende Transportwege, Lagerflächen und Stellflächen umgesetzt werden. Weitere Informationen hierzu können auch dem „Brandenburger Leitfaden für den Rückbau von Gebäuden“, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) mit Stand 13. Januar 2015 entnommen werden. Der [Leitfaden](#) kann auf den Internetseiten des Landes Brandenburg heruntergeladen werden.

b. Durchführung der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Mineralstoffe wie Steine, Mauerwerk, Betonbruch und Glas von den übrigen Bauwerksbestandteilen nichtmineralischen Ursprungs sowie von Metall und Holz getrennt abgebaut, abgebrochen und erfasst werden. Insbesondere ist die Getrennthaltung von schadstoffhaltigen Abfällen, wie zum Beispiel Asbest, künstliche Mineralfasern, Dachpappe, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle und Farben sicherzustellen. Für jede Abfallart muss in der Regel ein geeigneter Behälter vorgesehen werden.

Für die Durchführung von Abbruch-, Rückbau- oder Sanierungsleistungen sollten nur qualifizierte und zulässige Unternehmen sowie Fachgutachter beauftragt werden.

Der Kamin (Wohnhäuser) sollte vor den Abbau- und Abbrucharbeiten von einem Schornsteinfeger ordnungsgemäß gereinigt werden. Das Kaminabbruchmaterial ist bis zur Beseitigung in geeigneter Weise getrennt von verwertbaren Materialien zur Abholung bereitzustellen. Von der Lagerung darf keine Gefährdung für die Umwelt ausgehen. Auskunft zu möglichen Entsorgungswegen erteilt Ihnen der Südbrandenburgische Abfallzweckverband SBAZV, Teltowkehre 20, 14979 Ludwigsfelde unter der Telefonnummer **03378 5180 0**.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Bauabfällen (Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung – Abfallschlüssel 170605*) sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und deren Technischen Regeln

für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 519 Abbruch, Sanierung und Instandhaltung von Asbest) einzuhalten. Die Anforderungen des Merkblattes der LAGA (Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Beim Abbruch, Umbau oder Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten sind vorhandene asbesthaltige Materialien durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen, zur Abholung bereitzustellen und zu entsorgen. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in baulichen Anlagen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur von dafür zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden (Sachkundenachweis). Das Unternehmen muss die Arbeiten mit Asbest 14 Tage vor Beginn beim zuständigen Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAGV) anzeigen; Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105a in 03050 Cottbus, Telefon **0331 8683 380**, E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de.

Bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Bewässerung) zu unterbinden. Abfälle, die Asbest enthalten, sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, bereitzustellen und zu entsorgen. Asbestabfälle gelten unabhängig von der Einstufung schwach oder stark gebunden als gefährliche Abfälle (vergleiche Ziffer 3). Eine Vermischung verschiedener Asbestabfälle, zum Beispiel Asbestzementplatten mit Spritzasbest oder ähnlichem, ist nicht zulässig.

Weitere Informationen zum Thema Asbest können dem Merkblatt „Umgang mit Asbest im privaten Bereich“, herausgegeben vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) mit Stand Juli 2016, entnommen werden. Das [Merkblatt](#) kann auf den Internetseiten des Landes Brandenburg heruntergeladen werden.

Der Abfallerzeuger beziehungsweise der Bauherr ist verantwortlich für die Einstufung seiner Abfälle nach Abfallverzeichnisverordnung. Die Einstufung von Abfällen, für die ein gefährlicher und ein nicht gefährlicher Abfallschlüssel in der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt ist, basiert auf dem Erlass zur Neufassung der „[Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung](#)“ vom 1. März 2023.

Für mineralische Bau- und Abbruchabfälle ist in der Regel eine Deklarationsanalytik erforderlich. Abfälle unbekannter Art, Herkunft oder Zusammensetzung sind zu analysieren und bis zur abfalltechnischen Einstufung in abgedichteten Containern bereitzustellen. Für die Erstellung beziehungsweise Beauftragung einer Deklarationsanalytik sind insbesondere die in der Anlage 5 der oben genannten Vollzugshinweise enthaltenen Regelungen zu beachten. Eine Liste akkreditierter [Umweltlabore](#) sowie anerkannter [Prüfstellen](#) finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebs Straßenwesen.

c. Abfallvermeidung und Pflicht zur Getrennthaltung

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (Abfallschlüssel 170202),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 170203),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 170401 bis 170407 und 170411),
4. Holz (Abfallschlüssel 170 01),
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 170604),

6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 170302),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 170802),
8. Beton (Abfallschlüssel 170101),
9. Ziegel (Abfallschlüssel 170102) und
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 170103)

Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nr. 18 bis 29 und 32 der Ersatzbaustoffverordnung (zum Beispiel: Aschen, Schlacken, Recycling-Baustoff sowie Ziegelmaterial) als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich gemäß § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.

Das [Merkblatt](#) zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung bietet Bauherren, Planern, Unternehmen und allen weiteren am Bau Beteiligten Arbeitshilfe zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften für die Bau- und Abbruchabfällen.

2. Mineralische Abfälle zur Verwertung

Mineralische Abfälle, insbesondere die Bau- und Abbruchabfälle bilden den größten Abfallstrom in Deutschland und nur ein Teil dieser mineralischen Abfälle kann als Ersatzbaustoff wieder in den Baustoffkreislauf zurückgeführt werden.

Die Anforderungen für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken werden seit dem 1. August 2023 bundesweit einheitlich durch die Ersatzbaustoffverordnung als Teil der Mantelverordnung geregelt. Entsprechend sind bei einer Verwendung ab diesem Zeitpunkt die Materialwerte nach Anlage 1 der Ersatzbaustoffverordnung in Verbindung mit den zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Die technischen Regeln der LAGA M20 gelten ab dem 1. August 2023 nicht weiter.

Bauherrn beziehungsweise Verwender sollen in der Planung von Baumaßnahmen den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen insbesondere Anhand des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes, und der Hauptgruppe der Bodenart prüfen, sodass der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen nach den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung ermöglicht wird. Weitere Hinweise und Informationen sind auf der Internetseite vom [Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz \(MLUK\)](#) zu finden.

Des Weiteren besteht für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe vor der Verwendung eine Anzeigepflicht. Die Anzeige der Verwendung nach § 22 Absatz 1 Ersatzbaustoffverordnung kann mit den Formularen [Anzeige der Verwendung bei Straßen- und Erdbauweisen](#) und/oder [Anzeige der Verwendung bei Bahnbauweisen](#) erfolgen. Die ausgefüllte Datei kann per E-Mail an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde übermittelt werden (WasserBodenAbfall@teltow-flaeming.de). Weitere Informationen erhalten Sie unter den Telefonnummern **03371 608 2413** oder **03371 608 2414**.

Die Anforderungen für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht insbesondere auf technischen Bauwerken regeln die §§ 6 bis 8 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der geänderten Fassung, die als Artikel 2 der Mantelverordnung zu finden ist.

Die Auf- oder Einbringung von Materialien auf und in den Boden (Volumen von mehr als 500 Kubikmetern) ist vor Beginn der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Das [Anzeigeformular](#) ist ausgefüllt per E-Mail an die Untere Bodenschutzbehörde zu übermitteln (WasserBodenAbfall@teltow-flaeming.de). Bei Fragen sind die Ansprechpersonen unter den Telefonnummern **03371 608 2408 oder 03371 608 2411** zu erreichen.

a. Schadstofffreier und unbelasteter Bodenaushub (Erdaushub)

Schadstofffreier, unbelasteter Bodenaushub (Abfallschlüssel 170504 und 200202) ist natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Festgestein (DIN 18196), das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird. Mutterboden (humoser Oberboden) gehört nicht zum Bodenaushub. Für diesen gelten im Hinblick auf den Verwendungszweck besondere Schutzbestimmungen. Nach § 202 des Baugesetzbuches (BauGB) ist Mutterboden, der bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bodenaushub ist zu verwerten. Auskunft über Verwertungsmöglichkeiten gibt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unter den Telefonnummern **03371 608 2413 oder 03371 608 2414**.

b. Unbelasteter Bauschutt

Unbelasteter Bauschutt (Abfallschlüssel 170101, 170102, 170103, 170107) besteht aus mineralischen Stoffen, auch mit geringfügigen Fremdanteilen. Dies ist meist dann gegeben, wenn der Anteil der nicht mineralischen Stoffe 5 Volumenprozent nicht überschreitet und eine weitgehende Eliminierung dieser Stoffe aufgrund ihrer geringen Größe unzumutbar ist. Unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen.

Vor Umbau, Sanierung oder Abbruch eines Bauwerkes ist zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Hierbei sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien sowie die Nutzung des Bauwerkes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorerkundung ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, ob zusätzlich analytische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung. Auskunft über den Untersuchungsumfang gibt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unter den Telefonnummern **03371 608 2413 oder 03371 608 2414**.

Zu untersuchen sind insbesondere:

- Gebäude, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die als gesundheitsgefährdend einzustufen sind (zum Beispiel Asbest, künstliche Mineralfasern, Polychlorierte Bi-phenylhaltige Materialien) und die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen;
- Gebäude, in denen mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen (zum Beispiel Öle, Lösungsmittel);
- Innenwandungen von Industrieschornsteinen;
- Bauteile mit Isolierungen und Anstrichen auf Pechbasis;
- Brandschutt;
- Gebäude, die auf ehemals militärisch genutzten Flächen stehen.

c. Baustellenabfälle

Baustellenabfälle, die aufgrund fehlender räumlicher Voraussetzungen auf der Baustelle nicht getrennt gehalten werden können oder bei denen der Anteil nicht mineralischer Stoffe über 5 Volumenprozent liegt, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Diese Anlage muss gewährleisten, dass die Abfallfraktionen in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden. Nach der Gewerbeabfallverordnung bestehen Ausnahmemöglichkeiten. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unter den Telefonnummern **03371 608 2413** oder **03371 608 2414** nach.

d. Mineralischer Straßenaufbruch

Mineralischer Straßenaufbruch (unter dem Abfallschlüssel 170101) ist grundsätzlich der Wiederverwertung zuzuführen. Hierbei handelt es sich um ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, das nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist. Dazu gehören Aufbruch aus Betonstraßen und getrennt erfasste mineralische Straßenteile aus Straßenausbau (zum Beispiel Randsteine, Pflastersteine).

e. Bitumenhaltiger Straßenaufbruch

Bitumenhaltiger Straßenaufbruch (unter dem Abfallschlüssel 170302), der keine teerhaltigen Bindemittel enthält, ist grundsätzlich der Verwertung zuzuführen.

f. Grünabfälle und unbelastetes Holz

Grünabfälle (Abfallschlüssel 200201) und unbelastetes Holz (Abfallschlüssel 200138) sind einer Kompostieranlage zuzuführen. Die Anforderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sowie Hinweise gemäß dem [Merkblatt „Umsetzung der Bioabfallverordnung“](#) sind einzuhalten. Für die Verwertung von Altholz ist die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) zu beachten.

g. Leichtverpackungen aus Metallen, Kunst- und Verbundstoffen sowie Papier, Pappe und Karton

Leichtverpackungen aus Metallen, Kunst- und Verbundstoffen sowie Papier, Pappe und Karton sind über die bestehenden Erfassungssysteme einer Verwertung zuzuführen. Auskunft hierzu gibt der SBAZV unter der Telefonnummer **03378 5180 171**.

h. Altmetalle

Altmetalle sind einer Verwertungsanlage anzudienen. Weitere Regelungen können der Abfallsatzung des SBAZV in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Auskunft hierzu gibt der SBAZV unter der Telefonnummer **03378 5180 171**.

i. Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle können der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) angedient werden, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam. Auskunft erhalten Sie unter der Telefonnummer **0331 2793 0** oder auf den Internetseiten der SBB: www.sbb-mbh.de.

3. Abfälle zur Beseitigung

Jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des SBAZV anzuschließen (Anschlusspflicht) und die Abfallentsorgung des SBAZV zu benutzen (Benutzungszwang). Ausnahme: Die Abfälle sind von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind (siehe Abfallentsorgungssatzung des SBAZV in der jeweils gültigen Fassung). Auskunft erteilt der SBAZV unter der Telefonnummer **03378 5180 171**.

Nachfolgend genannte gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind der SBB, Telefonnummer **0331 2793 0** anzudienen. Sonderabfallmengen bis 2.000 kg pro Jahr und Erzeuger können über den SBAZV entsorgt werden. Informationen über mögliche Behandlungs- und Verwertungsanlagen erhalten Sie unter der Telefonnummer **033201 442 0** beim Landesamt für Umwelt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

a. Bodenaushub (Erdaushub) mit schädlichen Verunreinigungen

Bodenaushub (Erdaushub) mit schädlichen Verunreinigungen (Abfallschlüssel 170503 und 170505) ist Erdmaterial, das aufgrund anthropogener Einflüsse (zum Beispiel Schadensfälle, Altlasten, Emittenten) mit Schadstoffen verunreinigt ist. Die Bestimmung des Verunreinigungsgrades hat auf der Grundlage der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erfolgen. Die abfallrechtliche Zuordnung erfolgt nach „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung“.

b. Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen

Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen (Abfallschlüssel 170106, 170901, 170902, 170903) ist Material, das aufgrund seines Gehaltes an gesundheitsgefährdenden Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (zum Beispiel Ölkontaminationen, Schwermetalle, Polychlorierte Biphenyle, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe).

c. Teerhaltiger Straßenaufbruch

Der Abfallschlüssel 170301* wird für Deck-, Binder- oder Tragschichten verwendetes Material, das teer- oder pechhaltige Bindemittel enthält, verwendet. Teer wird aus Steinkohle gewonnen, Asphalt aus Erdöl. Teerhaltiges Straßenaufbruch-Material erkennt man in der Regel am starken Geruch, der sich vom bituminösen Material deutlich abhebt.

d. Asbest

Asbest wird unter dem Abfallschlüssel 170605* und 170601* geführt. Bitte vergleichen Sie dazu die Hinweise unter Ziffer 1.b und das Merkblatt des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

e. Künstliche Mineralfaser

Künstliche Mineralfaser (Abfallschlüssel 170603*) ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe von künstlich hergestellten, glasig amorphen Fasern mit unterschiedlicher chemischer Zusammensetzung. Darunter fallen die Glas- oder Steinfasern, sowie Schlacke-Fasern, die als Dämmmaterialien sowie Keramikfasern oder Fasern aus anderen refraktären Stoffen, die als Isolierungen verwendet werden.

4. Nachweisführung, Abfallbeförderung, Überwachung

a. Nachweisführung

Jeder Beteiligte im Nachweisverfahren (Abfallerzeuger, Beförderer oder Entsorger) muss über eine entsprechende behördliche Nummer oder Ident-Nummer (Erzeuger-Nummer, Beförderer-Nummer, Entsorger-Nummer) verfügen, unter der die dazugehörigen Betriebsdaten (Stammdaten) geführt werden. Im Rahmen der elektronischen Nachweisführung ist es erforderlich, dass jeder Beteiligte am Nachweis-/Andienverfahren (Erzeuger, Beförderer, Entsorger, Dienstleister) bei der Zentralen Koordinierungsstelle-Abfall (ZKS-Abfall) registriert ist. Mit der Registrierung wird ein elektronischer Empfangszugang (virtuelles Postfach) eingerichtet. Diese Registrierung muss zwingend vor Beginn der Antragstellung (im Nachweis-/Andienverfahren) oder vor Entsorgungsbeginn (bei schon bestehenden Nachweisen) erfolgt sein.

Der Ansprechpartner SBB ist unter der Telefonnummer **0331 2793 16** und per E-Mail identnummern@sbb-mbh.de zu erreichen

Bei geringen Abfallmengen, die zu entsorgen sind (maximal 20 Tonnen pro Abfallart und Kalenderjahr), kann ein Sammelentsorgungsnachweisverfahren durchgeführt werden. Bei größeren Abfallmengen zur Entsorgung (mehr als 20 Tonnen pro Abfallart und Kalenderjahr) muss ein Einzelentsorgungsnachweisverfahren durchgeführt werden.

b. Abfallbeförderung

Unternehmen, die Abfälle transportieren (sammeln oder befördern), müssen dies vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen oder benötigen eine Beförderungserlaubnis. Diese Pflichten gelten einheitlich für alle „Einsammler“ und Beförderer von Abfällen, unabhängig davon, ob der Abfalltransport Haupterwerbszweck des Transporteurs (gewerbsmäßiger Transport) ist oder ob die Abfalltransporte nur eine der Tätigkeiten neben anderen Geschäftstätigkeiten von wirtschaftlichen Unternehmen sind.

Das bedeutet, dass zum Beispiel nicht nur reine Transporteure, Containerdienste und Abbruchunter nehmen betroffen sind, sondern grundsätzlich auch Bauunternehmer, Handwerker und ähnliche, die neben ihrer Hauptdienstleistung "Bauen" als Nebenauftrag Abfall von der Baustelle transportieren müssen.

Der Ansprechpartner SBB ist bei Fragen unter den Telefonnummern **0331 2793 62** oder **0331 2793 65** zu erreichen.

c. Überwachung

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Die Verwertung oder Beseitigung ist ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit dem formellen und materiellen Recht steht. Auf die Überwachungsbefugnisse nach § 47 und auf die Register und Nachweispflichten gemäß der §§ 49 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz wird hingewiesen. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ist für nicht gefährliche Abfälle und für gefährliche Abfälle von nicht mehr als 2 Tonnen die zuständige Überwachungsbehörde. Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist die zuständige Behörde für die Überwachung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von mehr als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle. Für Rückfragen steht bei der LfU das Referat T 25 (Telefonnummer: 033702 / 609912 und t25@lfu.brandenburg.de) zur Verfügung.

5. Altlasten

Sollten sich im Verlauf durchgeführter Bodenarbeiten oder Abbrucharbeiten Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Belastung hindeuten, wird auf die Anzeigepflicht gemäß dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) verwiesen. Demnach sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Altlasten oder Altlastverdachtsflächen unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Kontakt:

- zivile Altlastverdachtsflächen: Telefon 03371 608 2408 oder 2411
- militärische Altlastverdachtsflächen: Telefon 03371 608 2406
- Altablagerungen: Telefon 03371 608 2413 oder 2414